

## **Merkblatt**

### **Weiterführung der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (§ 47 Abs. 2 StBerG)**

Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen. Der Zusatz kann „i. R.“ abgekürzt werden.

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung liegen in einer durch die Erlaubnis zum Ausdruck kommenden Anerkennung des beruflichen Wirkens in der Vergangenheit. Sie kommt bei freiwilligem ehrenvollem Ausscheiden aus dem Beruf in Betracht und soll demjenigen zugute kommen, der zwar aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen nicht mehr beruflich tätig sein will oder kann, der sich aber nach einem erfüllten Berufsleben so eng mit seiner Berufsbezeichnung verbunden fühlt, dass er sich nicht als bloßer „Rentner“ oder „Pensionär“ ansehen mag.

#### **Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung**

##### **Antrag**

Die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung wird auf Antrag des Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten erteilt. Der Antrag kann mit der Erklärung über den Verzicht auf die Bestellung verbunden werden.

##### **Verzicht wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen**

Die Erteilung der Erlaubnis kommt nur bei Verzicht wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen in Betracht.

Von einem hohen Alter ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen.

Unter den Begriff „Gesundheitsgründe“ fallen alle erstzunehmenden Beeinträchtigungen der Gesundheit, die ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Berufsleben aus der Sicht des Betroffenen als vernünftig erscheinen lassen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Hohes Alter oder Gesundheitsgründe müssen jeweils die Ursache des Verzichts auf die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein. Wer auf die Bestellung verzichtet, um dem Erlöschen der Bestellung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StBerG oder gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 StBerG oder dem Widerruf der Bestellung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 StBerG zuvorzukommen, der kann Alters- oder Gesundheitsgründe nicht für sich in Anspruch nehmen.

##### **Dauer der beruflichen Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter**

Durch die Erlaubnis soll eine Anerkennung des beruflichen Wirkens in der Vergangenheit zum Ausdruck kommen. Dem Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter muss daher eine mindestens 10-jährige Berufstätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter vorausgegangen sein.

##### **Gebühr**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten (§ 2 f Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln). Wir bitten um Überweisung der Gebühr auf das Konto der Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE19 3705 0198 0012 0020 77, SWIFT-BIC: COLSDE33.